

Einleitung.

1. Begriff der Verwaltung¹.

§ 1.

Die Tätigkeit des Staates besteht in dem Erlaß von allgemeinen oder abstrakten Vorschriften (Rechtssätzen) und in der Regelung individueller oder konkreter Angelegenheiten². Die erstere Tätigkeit bezeichnet man als Gesetzgebung³, die letztere als Verwaltung im weiteren Sinne. Die Verwaltung im weiteren Sinne zerfällt in die Rechtspflege, d. h. die auf die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung gerichtete Tätigkeit, und die Verwaltung im engeren Sinne, d. h. die Sorge für die Staats- und Volksinteressen. Da; wo das Wort Verwaltung ohne weiteren Zusatz gebraucht wird, ist es in der letzteren Bedeutung zu verstehen.

Die Verwaltung umfaßt folgende Tätigkeiten:

1. die innere Verwaltung, d. h. die Förderung der Volksinteressen durch Schutz und Fürsorge⁴;
2. die auswärtige Verwaltung, d. h. die Regelung des Verkehrs mit anderen Staaten;
3. die Verwaltung des Militärwesens, d. h. die Sorge für Herstellung und Organisation der bewaffneten Macht;
4. die Verwaltung der Finanzen, d. h. die Beschaffung und Verwaltung von Sachgütern für staatliche Zwecke.

Zu den Verwaltungsfunktionen gehört endlich auch die Be-

¹ Ulbrich, Der Rechtsbegriff der Verwaltung. Grünhuts Zeitschr. 9, 1; v. Stengel, Begriff, Umfang und System des Verwaltungsrechts. Tüb. Zeitschr. 38, 221; Laband 2, 159. [G. Meyer, Grundbegriffe, Wesen und Aufgabe der Verwaltungslehre. H.P.Oe.⁴ 3 II. 185; Otto Mayer 1, 3: Die Verwaltung ist Tätigkeit des Staates zur Verwirklichung seiner Zwecke; Loening, Verw.R. 8, 2; Laband 2, 162: Verwaltung ist alles dasjenige, was nicht zur Sphäre der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit gehört. Vgl. auch Meyer-Anschütz § 176; Anschütz, Encyclop. 2, 610; Verw.R. 8, 337: Verwaltung ist die innerhalb der Schranken des Gesetzes, zuweilen auch in bloßem Vollzuge gesetzgeberischer Anordnungen sich bewegende zweckbewußte Umsetzung des Staatswillens in die Tat; Jellinek, Allgemeine Staatslehre² 1905 S. 597 ff.; L. v. Stein, Art. Verwaltung, Verwaltungslehre, Polizei, Verwaltungsrecht V.R.W. 2, 706; Merkel, Jurist. Encyclopädie⁴, 1909, § 382.]

² [Vgl. hiergegen Laband 2, 168.]

³ Über den Begriff der Gesetzgebung vgl. Meyer-Anschütz § 8².

⁴ [G. Meyer, H.P.Oe.⁴ 3, II. 192.]